

entgegen zu nehmen, und so die Wünsche und Anträge in Erfüllung gehen zu sehen, die seit dem Jahre 1811 bei einer jedesmaligen Landesversammlung die ständischen Curien auszusprechen sich gedrungen gefühlt haben. Wenn aber auf diese Weise unsre hochverehrten Fürsten bereit sind, den Forderungen der Zeit, den laut ausgesprochenen Wünschen des Volks, den Anträgen der frühern ständischen Versammlungen selbst zu genügen, eine gesetzliche feststehende Verfassung zu begründen, und die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Landesversammlungen zweck- und zeitgemäßer zu gestalten; so lassen Sie auch uns nicht vergessen, daß selten etwas wahrhaft gutes und zweckmäßiges ohne Aufopferungen erreicht werden kann, und daß die Anerkennung und Zugestehung der Rechte des einen, der Natur der Sache nach, oft mit Entsagung oder Beschränkung der Rechte des andern verbunden seyn muß. Auch bei der unserer ständischen Verfassung bevorstehenden Abänderung wird dieses in vielfacher Hinsicht der Fall seyn, und gerade die bisherigen in der Landtagsordnung und dem verjährten Besihsstande begründeten Befugnisse der städtischen Magistraturen sind es, die durch die aufzustellenden Grundsätze einer auf unbeschränkte Wahl der Bürger basirten städtischen Vertretung am schmerzlichsten berührt werden. Denn wir dürfen uns doch wohl selbst das Zeugniß geben, daß wir den Platz, den die bisherige Staatsverfassung uns angewiesen, nicht ohne Erkennung der uns obliegenden Pflichten, nicht ohne das Bestreben, ihnen nach Möglichkeit zu genügen behauptet haben, daß wir uns immer bestrebt haben, das Beste des Landes zu fördern und besonders die Interessen der städtischen Communen zu vertreten, die durch unglückliche Zeitverhältnisse herbeigeführten schweren Lasten des Landes möglichst zu erleichtern, eine gleichmäßige Vertheilung derselben zu begründen und den Ansprüchen bevorrechteter Stände freymüthig entgegen zu treten; und daß es oft nur in unserer verfassungsmäßigen Stellung, in der nothwendigen Berücksichtigung des bestehenden Rechts, und in dem Mangel der Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen gelegen, wenn unsere Wirksamkeit unsern Mitbürgern zu beschränkt und erfolglos erschienen. Allein im schönsten und reinsten Lichte zeigt sich ächter Patriotismus und uneigennütige Vaterlandsliebe, wenn das allgemeine Beste mit dem eigenen Interesse in Conflict kommt; wenn es gilt, die in allgemein rechtlichen Principien gegründeten Befugnisse anderer anzuerkennen, die mit den uns ertheilten Privilegien, den seit langen Jahren hergebrachten Berechtigungen in Widerspruch stehen, und bisher ausschließlich ausgeübten Rechten zu entsagen. Von solchen Gesinnungen der Vaterlandsliebe sind Sie, meine Hochzuverehrenden Herrn, gewiß alle beseelt, und mit gerechtem Vertrauen darauf darf die Nation erwarten, daß bei unsern Berathungen über die künftige Verfassung und ständische Repräsentation unsers Vaterlandes wir die Ansprüche der Staatsbürger auf eine dem Wesen eines Staatsvereins in seiner ursprünglichen Form, den Vorschritten der gesteigerten Civilisation, den Forderungen der gegenwärtigen Zeit angemessene Vertretung der gemeinsamen Interessen, die ihnen der hochherzige Sinn unsrer Fürsten zu gewähren verspricht, willig anerkennen, daß wir der uns angebotenen Verzichtleistung auf die ausschließliche Berechtigung, für die Communen, deren Angelegenheiten unsrer Leitung anvertraut sind, bei den Landesversammlungen das Wort zu führen, nicht alterthümliche Privilegien und Gewohnheiten entgegen setzen werden, die mit der durch den Zeitgeist bedingten Zusammensetzung einer wahrhaften Volksvertretung nicht mehr im Einklange stehen; daß wir uns bereit erklären, da zurück zu treten, wo wir von der Nation nicht mehr als das Organ der Volksstimme, als die Bewahrer ihrer Interessen anerkannt werden, und wo man eine auf andern Grundsätzen beruhende Volksvertretung verlangt. Mit diesen Ansichten, mit diesen Vorsätzen lassen Sie uns das von der Weisheit unsrer Fürsten uns aufgetragene hochwichtige Geschäft der Prüfung, der Berathung, der Begutachtung der uns vorgelegten Ent-